

G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

85457 Hörlkofen, Erdinger Str. 10

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Hörlkofen sowie des Leichenhauses Hörlkofen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	60,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	40,00 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern40,00 € pro Jahr,
d) bei Urnenfäächern	60,00 € pro Jahr,
e) bei Gruften € pro Jahr,
f) bei € pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, €
- Leichentransport im Friedhof €
- Grabaushub und Grabverfüllung €
- Bestattung (Absenken des Sarges) €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Brummer mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.

(5) Sonstige Gebühren: Zum Verschließen der Urnenfächer muss eine Abdeckplatte zum Preis von € 100,00 erworben werden. Vor dem Setzen der Grabsteine oder der Einfassungen wird auf Antrag eine schriftliche Genehmigung erteilt. Hierfür wird Genehmigungsgebühr von € 15,00 in Rechnung gestellt.

Die Kirchenverwaltung Hörkofen hat in ihrer Sitzung vom 18.05.2022 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Hörkofen, den



(Siegel)

Ko. De

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: 08.05.2022 - 2001/1457702

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 15.05.22

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

H. Kniele
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

C. Höhensteiger
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

gadkj

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.